

Musik. Doch ist zu hoffen, daß vom gesunden einstimmigen Volksgesang und von einfacher Mehrstimmigkeit her unsere Zeit auch den Weg zu großen geistlichen Tonwerken gehen wird, die ihren Platz, wenn nicht innerhalb der Liturgie, so doch im Raum der Kirchen finden soll.

¹ *Orationen und Lesungen zur Feier der hl. Eucharistie*; bis jetzt 4 Hefte, Christophorus-Verlag, Freiburg.

² *Kommentar zu den approbierten Orations- und Lesetönen*; herausgegeben v. Liturgischen Institut, Trier; Grünwald-Verlag, Mainz und Christophorus-Verlag, Freiburg.

³ *Priestergesänge zur Feier der hl. Eucharistie; Vaterunserblatt für die Gemeinde*, Christophorus-Verlag, Freiburg.

⁴ *Neues Psalmenbuch*, herausgegeben v. H. Hucke, E. Quack und K. Schmidhuber, Ausgabe für Kantor, Chor und Orgel (Einzelblätter), Volksausgabe (Text und Kehrverse); Mitarbeiter: F. Doppelbauer, B. Hummel, K. Marx, E. Pfiffner, F. Schieri u. a. Christ.-Verlag (Schallplatte).

⁵ *Deutscher Singpsalter*; hrsg. v. L. Drees, Verlag J. Pfeiffer, München.

⁶ *Gesänge zur Eucharistiefeier*, 33 Hefte hrsg., v. B. Senger, Verlag. Laumann, Dülmen.

⁷ *Gesänge für den Gottesdienst*, 2 Bd., hrsg. v. H. Kablefeld, Verlag. Kösel, München.

⁸ *Singende Gemeinde*, 10 Hefte, hrsg. v. H. Klein, M. Thurmair und H. Robr, Christophorus-Verlag.

⁹ *Singendes Gottesvolk*, hrsg. v. N. Föbr und H. Sabel, Paulinus-Verlag, Trier.

¹⁰ *Gebetsrufe und Psalmen*, Bischöfl. Seelsorgeamt Rottenburg.

¹¹ Pfarramt St. Ludwig, München (auch Schallplatte).

¹² Verlag Copenrath, Altötting.

¹³ Verlag Cron, Luzern.

¹⁴ Verlag Uni-Druck, München (auch Schallplatte).

¹⁵ Verlag Böhm & Sohn, Augsburg.

¹⁶ Süddeutscher Musikverlag W. Müller, Heidelberg.

¹⁷ Verlag Schwann, Düsseldorf.

¹⁸ Christophorus-Verlag, Freiburg.

¹⁹ Kösel-Verlag, München.

²⁰ *Fünf deutsche Ordinarien*, von H. Schubert, E. Sorge, G. Trexler, H. Schröder, R. Bisegger, hrsg. v. R. Ewerhart, Verlag Orbis, Münster.

²¹ Verlag Pustet, Regensburg.

ERHARD QUACK

Geboren am 5. Januar 1904 in Trippstadt, Deutschland, ist Domkapellmeister und Diözesanmusikdirektor sowie Leiter des Bischöflichen Kirchenmusikalischen Instituts in Speyer, zudem ist er Mitherausgeber von «Musik und Altar». Er komponierte Messen, Liedsätze, ein Psalmenbuch, Kirchenlieder und Orgelmusik und veröffentlichte mehrere Zeitschriftenaufsätze.

Stephen Mbunga

Die Kirchenmusik in Tansania

Trotz aller Umbrüche und stürmischen Umwälzungen ist die Kultur Tansanias, seine Musik inbegriffen, immer noch vorwiegend afrikanisch. Mag auch der Typus des Menschen von einem neuen Lebensstil oder einer neuen Umgebung noch so rasch verändert oder umgestaltet werden, so behält doch selbst inmitten dieser Veränderungen die kulturelle Überlieferung eines Volkes die Oberhand. Selbst wenn sie sich selber untreu geworden wäre, wird eine Nation aus ihrer Selbstachtung heraus sich wieder erneuern, zu der ganzen Fülle der angeborenen Fähigkeiten zurückfinden und so den sie auszeichnenden nationalen Werten Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Deshalb bildet die afrikanische Musik zum mindesten die Grundlage zu einer tansanischen Kirchenmusik, obwohl im Hinblick auf die ausländi-

schen Einflüsse kaum zu erwarten ist, daß sich in Tansania eine rein afrikanische Kirchenmusik entwickeln wird.

Auch sollte nicht übersehen werden, daß die afrikanische Kultur Tansanias zutiefst mit der Religion verbunden ist. Diese Kultur weist eine einheitliche Lebensauffassung, einheitliche Verhaltensnormen und Werte auf.

Die Tansanier haben ihr persönliches Leben und das Leben der Gemeinschaft stets abhängig gesehen von Kräften, die sich ihrer Verfügung entziehen, von übermenschlichen Kräften, die sowohl über die Welt als auch über das Leben des Menschen gebieten.

Hierin können wir somit das passende Bindeglied zwischen der tansanischen Kirchenmusik und der tansanischen afrikanischen Kultur finden.

Untersucht man die Gesänge, die solche Zeremonien und Riten umgeben, so stellt sich heraus, daß der Text der meisten von ihnen von deutlichen religiösen Gefühlen und philosophischen Anschauungen durchdrungen ist, selbst wenn die Gesänge keinen spezifischen Kultcharakter im westlichen Sinne aufweisen.

So übernimmt die Kirche eine gute Aufgabe, wenn sie Tansania behilflich ist, an seinem alten musikalischen Erbe, seinem Erstgeburtsrecht festzuhalten, und dazu beiträgt, für das organische Wachstum und das Wohl der Nation neue gute Traditionen zu schaffen. Erst dann werden die Transanier «es so richtig einsehen, daß es nichts-nutzige Bettlermentalität ist, das eigene Gut aufzugeben und um fremdes Gut anzuhalten, und dann werden sie auch fühlen, daß es ein äußerst armseliges Verhalten ist, sich selber verkümmern zu lassen, indem man Fremdes zurückweist».¹

Im Bemühen, dem Zweiten Vatikanischen Konzil entsprechend die Liturgie wieder zur «Quelle» und zum «Gipfel» des christlichen Lebens zu machen, betont die Konstitution, der religiöse Volksgesang sei eifrig zu pflegen, so daß bei Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern und auch bei den liturgischen Handlungen selbst die Stimmen der Gläubigen gemäß den Richtlinien und Vorschriften der Rubriken erklingen können.² Die Kirchenmusik muß von der Liturgie und der Seelsorge bestimmt sein. Mit andern Worten: «Man sollte nicht von einem Repertoire der schon vorhandenen Musikwerke, sondern vom liturgischen Dienst selber ausgehen, von dem der Gesang erwachsen muß, wie die Frucht vom Baume».³

Volle und bewußte Teilnahme

«Die Kirche, unsere Mutter und Lehrerin, läßt uns unsern Glauben durch ihre Riten, Gebete und Gesänge zum Ausdruck bringen. Doch, wie das Wort Gottes die Sprache der Menschen annehmen muß, um die Menschen zu erreichen, so müssen Glaube und Kult sich vermittelt der menschlichen Kultur der Gläubigen ausdrücken. Der Gesang hat im Glaubensleben eines Menschen nur dann einen Sinn, wenn er in seinen eigenen Worten, Rhythmen und Melodien erklingt».⁴ Daraus folgt:

1. *Inbezug auf die Sprache*: Kisuaheli, die Nationalsprache Tansanias, sollte nebst dem Latein die offizielle Liturgiesprache sein. Stammessprachen sollten aus der Liturgie ferngehalten werden nicht

allein im Hinblick auf Wachstum, Geschlossenheit und Einheit der Nation, sondern auch deswegen, weil jeder Tansanier imstande ist, Kisuaheli zu verstehen oder es wenigstens ohne weiteres in Primarschulen oder Institutionen für Erwachsenenbildung zu lernen. So weit noch notwendig, sollten Stammessprachen dort, wo nur ein einziger Stamm am Gottesdienst teilnimmt, für Homilien und paraliturgische Feiern verwendet werden. Die wenigen Diözesen, die den Gebrauch der Stammessprachen für notwendig erachten, damit sich ihre Gläubigen an der Liturgie aktiver beteiligen können, würden die gleiche Wirkung auch damit erreichen, daß sie sich bemühen, ihrer Herde die Nationalsprache beizubringen.

2. *Inbezug auf Rhythmen und Melodien*: Je mehr diese afrikanisch sein werden, desto allgemeiner wird die bewußte Teilnahme sein. Diese Feststellung ergibt sich aus Art. 119 der Konstitution über die hl. Liturgie, die den tiefen Sinn der einheimischen musikalischen Überlieferungen der Völker in den Missionsländern anerkennt und die Versuche, den Kult dem eigenen, angeborenen Empfinden anzupassen, gut heißt. Die Musik ganz Afrikas ist dadurch charakterisiert, daß sie zwischen Rhythmen eine Dehnung anbringt. Pius X. sagt von der Kirchenmusik: «Ihre Hauptfunktion besteht darin, den liturgischen Text, der dem Verständnis der Gläubigen vorgelegt wird, in passende Melodien zu kleiden. Sie hat somit zum Ziel, dem Texte selber zu stärkerer Wirkung zu verhelfen».⁵ Wenn dies stimmt, wie kann dann all dies zustandekommen außer vermittels einheimischer Rhythmen und Melodien? Klingt das Innere mit den Worten überein⁶, so werden die Gläubigen seelisch bewegt und so weit wie nur möglich in das Mysterium einbezogen. «Wenn der liturgische Gesang entlehnt und dem Gläubigen in seinem Wortlaut oder seiner rhythmischen oder melodischen Form fremd ist, wird er ein bloßes Gewand des Glaubens bleiben und nicht zum Bestandteil seiner Struktur werden».⁷

3. Dies gilt auch *inbezug auf die Verwendung afrikanischer Musikinstrumente*. Dieses Problem bildet vielleicht die umstrittenste Frage, und viele von uns stehen ihr skeptisch gegenüber. Doch das Zweite Vatikanische Konzil stellt sich positiv dazu ein: «... Andere Instrumente dürfen nach dem Ermessen und der Bestimmung der für die einzelnen Gebiete zuständigen Autorität... zur Liturgie zugelassen werden, sofern sie sich für den heiligen Gebrauch eignen oder für ihn geeignet gemacht

werden können...».⁸ Wie die Erfahrung beweist, fällt selbst die Trommel unter diese Kategorie und läßt sich für den Gottesdienst passend verwenden. Wenn ein zum christlichen Gesang passender Trommelschlag ersonnen ist, kann die Begleitung in eine der Heiligkeit der Liturgie entsprechende Form gebracht werden. Am Treffen afrikanischer Kirchenmusikkomponisten in Kitwe⁹ diskutierte man namentlich auch über die Verwendung von Trommeln in der Kirche, wobei man zu folgendem Schluß kam: «Die Musiker waren der Meinung, es sollte für den christlichen Gottesdienst ein neuer Stil des Trommelns verwendet werden... Auch wurde angeregt, man solle nur nach und nach dazu übergehen, in der Kirche zu trommeln, und nur in Zentren, die sich dazu fähig erweisen... Rhythmen, die von andern, der Christengemeinde nicht vertrauten Gebieten entlehnt werden, eignen sich deshalb ganz besonders für den kirchlichen Gebrauch.»

4. *Ein neues Ordinarium Missae in Suaheli*: Von der Konstitution über die Liturgie¹⁰ dazu ermächtigt, Adoptionsversuche für Afrika zu fördern, ließ die Bischofskonferenz von Tanganyika¹¹ das Pastoralinstitut von Bukumbi wissen, sie gebe der nationalen liturgischen Kommission sowie andern (mit Vorliebe hinzugewählten Mitgliedern), die aus eigener Initiative tätig sind, die Erlaubnis, Melodien und einfache Gesänge für die in der Volkssprache gesungenen Teile der Liturgie zu schaffen und in der Praxis zu erproben. In Zusammenarbeit dreier Mitglieder der Liturgischen Kommission mit einigen hinzugezogenen Mitgliedern wurden im Pastoralinstitut Bukumbi acht Suaheli Kyries geschaffen und vervielfältigt, um sie allen Bistümern, die an diesem Experiment interessiert sind, zu vermitteln. Die Gesänge entsprechen den oben erörterten Lösungen und den Anforderungen von Art. 121 der Liturgiekonstitution. Die Diözesen werden gebeten, einen Bericht über die gemachten Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge zu übersehen. Das Komitee hofft, später dieses Kyriale oder das neue *Ordinarium Missae* in Suaheli für den Gesang herauszugeben. All dies läßt sich ohne weiteres vom Bischof in seinem Bistum einführen mit Ausnahme der neuen Melodien für die vom Zelebranten und den Assistenten im Suaheli-Hochamt in Suaheli gesungenen Teilen. Diese Melodien bedürfen einer besonderen Bewilligung vonseiten der Tansanischen Bischofskonferenz.¹² Bis dahin haben wir immer noch die *Toni Communes Missae* mit ihrem Text zu verwenden.

5. *Ein neues Proprium de Tempore in Suaheli*. Im Augustinus Priesterseminar von Peramiho und an einigen Orten im Bistum Peramiho wurden bereits Versuche zu einem neuen *Proprium de Tempore* unternommen. Das Pastoralinstitut sucht die Experimente auch über den Raum der Diözese hinaus auszudehnen. Die Ergebnisse sind befriedigend. Wie für das Ordinarium Missae wird die responsoriale Form, das allgemeine Element der afrikanischen Musik, verwendet, so daß es für die ganze Gemeinde ein Leichtes sein wird, sie bald zu singen. Die Vorsänger singen den Psalm oder einen entsprechenden Text wie in der Missa I, die Gemeinde antwortet mit einem Kehrsvers, der einen für die betreffende liturgische Zeit passenden Leitgedanken enthält. Vervielfältigte Texte und Notenblätter für Ordinarium und Proprium sind beim Pastoralinstitut Bukumbi erhältlich.

Musik für aktive Beteiligung

Wie die Mutter Kirche ernstlich wünscht, sollen alle Gläubigen nicht nur zu der vollen und bewußten, sondern auch zu der tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden.¹³ Das Zweite kann sein ohne das Erste, aber das Erste trägt viel zum Zweiten bei. Man kann aktiv singen, ohne ganz zu verstehen, was man singt.

Diesem Zwecke kann nicht nur die afrikanische, sondern jede andere Musik dienen, wenn sie nur der allgemeinen Ansicht nach gut, leicht, einfach und ansprechend ist. Solche Musik für den Gottesdienst übersteigt kulturelle und sprachliche Schranken und kann als gemeinsamer «Nenner» ein Feld bilden, auf dem sich verschiedene Musikkulturen begegnen, da ja die ganze Menschheit dieselbe Menschennatur hat. Solche Musik findet sich im gregorianischen Choral, in einfachen fremden Hymnen und selbst unter Mischstilen. Darum müssen wir weder alle von Missionaren mitgebrachten Kirchenlieder abschaffen noch ohne weiteres mehr fremde Weisen übernehmen, sondern eine sorgfältige Auswahl treffen.

Mit andern Worten, wir brauchen ein neues tansanisches Kirchengesangbuch mit volkstümlichen afrikanischen religiösen Gesängen und gut ausgewählten, einfachen, beliebten fremden Liedern, die den Büchern zu entnehmen sind, die schon da und dort in Tansania in Gebrauch stehen. So werden Nichttansanier, die an unserem öffentlichen Gottesdienst teilnehmen, sich zuweilen daheim fühlen, da sie auf Gesänge treffen, die ihrem eigenen mu-

sikalischen Empfinden entsprechen. Bei dieser Auswahl muß aber vor allem dafür Sorge getragen werden, daß sich darin Kulturen so miteinander vereinigen, wie dies den ethno-musikologischen Prinzipien entspricht. Seien wir nämlich fest davon überzeugt, daß kein lebender Baum entsteht, wenn man grüne Blätter an einen verdorrten Stamm klebt.

Wir versuchten in diesem Aufsatz nur, einen kleinen Überblick auf den weiten Komplex unserer tansanischen Kirchenmusik zu geben. Die vor uns liegende Aufgabe ist immens und läßt sich nicht in einem Menschenalter zu Ende führen. «Es braucht Generationen schöpferischer Künstler, um einen Stil zu schaffen, der für ein Volk charakteristisch ist. Wie in andern Künsten, so entspringt auch in der Musik der Geschmack nicht dem freien Willen von Einzelpersonen, sondern er ist von ihren ererbten Neigungen bedingt, wie sehr sie auch während der Dauer eines Lebens verändert oder gesichert werden mögen».¹⁴

Alle Anstrengungen werden jedoch gelähmt sein; wenn nicht zwischen den Missionaren und den einheimischen Komponisten eine Zusammen-

arbeit besteht. Afrika durchläuft gegenwärtig eine Periode tiefen Kulturwandels, und es ist wichtig, diesen Prozeß nicht einfach als eine bloße Auseinandersetzung zwischen alten afrikanischen Ideen und neuem westlichem Gedankengut anzusehen. «Es ist eine große Chance, daß positive Elemente der alten Kulturen einen wichtigen Einfluß auf die neue Lage ausüben».¹⁵ Wenn eine neue Religion mit einer alten Kultur in Kontakt kommt, «verändert sie diese oder wird durch diese verändert».¹⁶ Laßt uns darum alle Vorurteile und selbstsüchtigen Motive beiseiteschieben und in einer tief übernatürlichen christlichen Liebe unsere Ansichten in Freiheit austauschen, ohne eine Meinung ändern aufzuzwingen. Suchen wir, einander besser zu verstehen. Nur ein weiter Geist vermag einzusehen, daß die gegenwärtigen tiefgreifenden Änderungen auf dem Gebiet der Liturgie menschlich gesprochen nicht ohne Reibungen eingeführt werden können, und daß Gewohnheiten, die schon jahrzehntelang in der Mission üblich waren, sich nicht ohne weiteres abschaffen lassen».¹⁷ Es braucht dazu selbstlose Einstellung, Unerschrockenheit, Bruderliebe und gegenseitiges Verständnis.¹⁸

¹ Mbunga St., *Church Law and Bantu Music*, Schöneck (Schweiz), 1963, S. XIV.

² *Constitutio de Sacra Liturgia*, 4. Dez. 1963, Kap. VI, Nr. 118.

³ Gelineau J., *Problems of Sacred Chant in the Missions*, in: *Teaching all Nations*, Bd. II, Nr. 1, Hong Kong 1965, S. 116.

⁴ Gelineau J., *Renewal of Liturgical Singing in Mission Countries*, in: *Teaching all Nations*, Bd. I, Nr. 2, 1964, S. 233.

⁵ Pius X., *Motu Proprio «Tra le sollicitudini»* vom 22. Nov. 1903 (*De instauratione musicae sacrae*).

⁶ *Regula Monasteriorum*, Kap. 19: «Mens nostra concordet voci nostrae.»

⁷ Gelineau J., *Renewal of Liturgical Singing in Mission Countries*, in: *Teaching all Nations*, Bd. I, Nr. 2, 1964, S. 234.

⁸ *Constitutio de Sacra Liturgia*, Nr. 120.

⁹ *Moto, Zambia*, Febr. 1965, S. 7.

¹⁰ *Constitutio de Sacra Liturgia*, Nr. 40, 44 und 123.

¹¹ *T. E. C.* 33/64, Rom 28. Okt. 1964.

¹² *Instr. ad executionem Constitutionis de sacra Liturgia recte ordinandam*, Rom, 26. Sept. 1964, Nr. 42.

¹³ *Constitutio de Sacra Liturgia*, Nr. 14.

¹⁴ *TNR* Sept. 1964, 2. 216.

¹⁵ *Shorter, A. E. M., W. F., AFER*, Vol. VII n. 2 (Apr. 1965), S. 167.

¹⁶ *Dawson Chr.*, Religion and Culture.

¹⁷ *Pastoral Information T. E. C.*, *DSM*, n. 5, 1965, S. 1.

¹⁸ Bertini Luigi in *Weltmission*, Wien, Mai-August 1964, S. 20–21.

Übersetzt von Dr. August Berz

STEPHEN B. G. MBUNGA

Geboren 1927 in Lituhi-Nyasa, Tansania, 1957 zum Priester der Diözese Peramiho geweiht. Er studierte am Missionsinstitut, Rom, am Afrikanischen Institut der Universität London und am Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Köln, und promovierte in Kanonischem Recht. Er ist Professor am Senior-Seminar von Peramiho, Mitglied des Nationalen Liturgischen Komitees, Sekretär des diözesanen Katechetisch-Liturgischen Komitees und Mitglied der Pontifica Commissio Codicis Juris Canonico recognoscendo. Seine Veröffentlichungen: *Church Law and Bantu music*, 1963, *Misa „Baba Yetu“*, 1959, und afrikanische Kompositionen, sowie Zeitschriftenartikel.